

D

Definitionen von Alpmann Schmidt – alle wichtigen Begriffe
für Studium, Prüfung, Rechtsalltag

ISBN: 978-3-86752-833-7



9 783867 528337

€ 11,90

Außerdem erhältlich:

- Definitionen Zivilrecht
- Definitionen Öffentliches Recht



Definitionen Strafrecht 2022

D

D

Krüger

Strafrecht

8. Auflage 2022

Definitionen

Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



B-Basiswissen



F-Fälle



A-Aufbauschemata



Ü-Überblick

B – Basiswissen

- Strafrecht AT 7. Aufl. **2020** 10,90 €
- Strafrecht BT 5. Aufl. **2018** 9,90 €

F – Fälle

- Strafrecht AT 9. Aufl. **2021** 10,90 €
- Strafrecht BT 7. Aufl. **2022** 11,90 €

A – Aufbauschemata

- Strafrecht/StPO 16. Aufl. **2021** 16,90 €

Ü – Überblick

- Die Klausur im Strafrecht 2. Aufl. **2019** 6,00 €

Stand: Mai 2022

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de



Strafrecht

2022

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht

8., vollständig neu bearbeitete Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-833-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Jede Handlung oder garantenpflichtwidrige Unterlassung der Schwangeren oder eines Dritten, die auf eine ⇒ Leibesfrucht einwirkt und über die Beendigung der Schwangerschaft hinaus zurechenbar verursacht, dass das Tatobjekt als Leibesfrucht im Mutterleib oder als ⇒ Mensch außerhalb des Mutterleibes stirbt.

Vorstellung, den Deliktserfolg durch willentlich nicht steuerbare ir-reale Kräfte herbeizuführen. Nach h.M. kein Tatentschluss und straflos, weil nur rechtlich irrelevantes Wünschen vorliegt.

(Lat.) „Abirring des Hiebes (oder des Angriffs).“ Nach aus Tätersicht richtiger Individualisierung des Opfers/Tatobjekts wird ein vom Vorsatz nicht umfasstes Opfer/Tatobjekt aufgrund eines abweichenden Kausalverlaufs getroffen. Nach h.M. Vorsatzausschluss gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 in Bezug auf das getroffene Opfer/Objekt und diesbezüglich nur Bestrafung wegen Fahrlässigkeit, und zwar auch bei rechtlicher Gleichwertigkeit zwischen anvisiertem und getroffenem Opfer/Tatobjekt. Bezüglich des anvisierten Opfers/Objekts liegt nur ein Versuch vor.

Abbruch der Schwangerschaft
[§§ 218, 218 b, 218 c]

Abergläubischer Versuch
[§ 22]

aberratio ictus (vel impetus)
[§ 16]
★

Absatzhilfe

[§ 259]



Jede weisungsabhängige Unterstützungshandlung, die dem Vortäter mit dessen Einverständnis und in dessen Interesse beim Verschieben der Beute geleistet wird und zu einem Absatzerfolg geführt hat (Verkaufsgelhilfe).

Absetzen

[§ 259]



Entgeltliche und selbstständige Veräußerung der Sache im Interesse und mit Einverständnis des Vortäters, die zu einem Absatzerfolg geführt hat (Verkaufskommissionär).

Absicht

[§§ 15, 16]



1. Stärkste Vorsatzform (dolus directus I), bei welcher der Täter den zielgerichteten Willen haben muss, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen oder den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (z.B. Aneignungsabsicht bei § 242), wobei in kognitiver Hinsicht genügt, dass der Täter den Eintritt des Erfolgs nur für möglich hält.

2. Überschießende Innentendenz bei Tatbeständen, die einen nur ins Subjektive vorverlagerten zweiten deliktischen Akt verlangen; hier kann die Absicht schon bei ⇒ direktem Vorsatz erfüllt sein (z.B. Nachteilszufügungsabsicht bei § 274).

End- oder Zwischenziel des Kfz-Führers, unter den konkreten Gegebenheiten über eine nicht unerhebliche Wegstrecke mit Maximalgeschwindigkeit und nicht nur mit einer möglichst hohen, aber geringeren als der Maximalgeschwindigkeit zu fahren.

Zielgerichteter Wille des Inhabers des Beutegewahrsams oder des Vortäters, dem die Sachherrschaft durch einen Vortatbeteiligten zugerechnet wird, die Gewahrsamsentziehung zum Zweck der Eigen- oder Drittzueignung zu verhindern.

Direkter Vorsatz, durch die Tat eine Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines Dritten als End- oder Zwischenziel, nach der Rspr. auch nur als nicht völlig unerwünschte Nebenfolge eines anderen Zwecks zu erreichen.

Der Tatausführende handelt in Kenntnis aller Tatumstände, besitzt aber nicht die nach dem jeweiligen Straftatbestand erforderliche Absicht und kann deshalb kein Täter dieser Strafvorschrift sein. Der Tatveranlasser besitzt die deliktsspezifische Absicht und wird nach h.M. durch diese „normative Überlegenheit“ zum mittelbaren

Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen

[§ 315 d Abs. 1 Nr. 3]

Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten

[§ 252]



Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern

[§§ 253, 259, 263]



Absichtslos-doloses Werkzeug

[§ 25 Abs. 1 Alt. 2]



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Täter. Zu dieser Tat leistet der Ausführende durch seine Verwirklichungshandlung vorsätzlich Beihilfe.

Absichtsprovokation

[§ 32]



Ein Angriff wird mit dem Ziel herausgefordert, den Provozierten später unter dem Deckmantel der Notwehr verletzen zu können. Nach h.M. entfällt dann das Notwehrrecht mangels Gebotenheit. Nach a.A. fehlt der Notwehrwille.

Absichtsurkunde

[§ 267]

Unterfall der ⇒ Urkunde, der schon bei ihrer Herstellung die Beweisbestimmung beigelegt worden ist.

Absolute Fahruntüchtigkeit, alkoholbedingte

[§§ 315 c, 316]



Unwiderlegbar vermutete Fahrunsicherheit bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ bei Kraftfahrzeugführern bzw. von 1,6 ‰ bei Radfahrern.

Abstrakte Gefährdungsdelikte



Schlichte Tätigkeitsdelikte, die nur die Vornahme einer schon für sich gesehen riskanten Handlung voraussetzen (z.B. § 316).

Abwägungsklausel

[§ 34 S. 1]

Das geschützte Interesse, also dasjenige, dem die Gefahr drohte (Erhaltungsinteresse), muss das beeinträchtigte Rechtsgut, also

dasjenige, das durch die tatbestandsmäßige Handlung verletzt wurde (Eingriffsgut), wesentlich überwiegen.

(Lat.) „In der Ursache verbotene Handlung.“ Rechtsfigur, die in Anlehnung an die \Rightarrow *actio libera in causa* die Berufung auf einen in der unmittelbaren Tatbestandsverwirklichung vorliegenden Strafbarkeitsmangel (hier: Rechtfertigungsgrund der Notwehr oder des Notstandes) versagt, wenn der Täter diesen vorwerfbar herbeigeführt hat.

(Lat.) „In der Ursache frei(-verantwortliche) Handlung, aber im Vollzug unfreie, also dem Täter nicht vorwerfbare Handlung.“ Umstrittene strafrechtliche Hilfskonstruktion, die die Straflosigkeit gemäß § 20 bzw. die Strafmilderung gemäß § 21 ausschließen soll, wenn der Täter vorwerfbar seine Schuldunfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit herbeigeführt und in diesem Zustand ein \Rightarrow verhaltensneutrales Delikt begangen hat (Vorverlegungstheorie). War die spätere Tat eine Vorsatztat, muss der Täter sowohl bzgl. der Herbeiführung des § 20 bzw. § 21 als auch bzgl. der konkreten späteren Tat Vorsatz besessen haben, sog. vorsätzliche *actio libera in causa*. Handelte er mindestens bzgl. eines dieser Umstände unvorsätzlich, aber sorgfaltswidrig und ist die spätere Tat auch als

actio illicita in causa
[§§ 32, 34]

actio libera in causa
(sed illibera in actu)
[§§ 20, 21]



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

verhaltensneutrales Fahrlässigkeitsdelikt unter Strafe gestellt, so wurde früher die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit mithilfe der sog. fahrlässigen actio libera in causa begründet. Die Rspr. verzichtet inzwischen auf diese Konstruktion. Danach ergibt sich unmittelbar aus der Struktur der Fahrlässigkeitstat, dass an jede sorgfaltswidrige Handlung angeknüpft werden kann, die ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg war, also auch an ein vorheriges Sichberauschen.

Affekt

[§§ 20, 21, 33]

Zustand höchster psychischer Erregung, in dem ein besonnenes Abwägen von Gründen und Gegengründen nicht mehr stattfindet. Ein Affekt kann in Ausnahmefällen als ⇒ tiefgreifende Bewusstseinsstörung gemäß § 20 die Schuldfähigkeit ausschließen. Häufiger ist eine schuldeinschränkende Wirkung gemäß § 21. Bei sog. sthenischen Affekten (altgriech.: „schwach, kraftlos“, besser: bei defensiven Affekten) wie Verwirrung, Furcht oder Schrecken und ⇒ Notwehrexzess ist der Täter gemäß § 33 entschuldigt.

agent provocateur

[§§ 26, 27]

(Franz.) Lockspitzel, Kennzeichnung eines ⇒ Teilnehmers, i.d.R. ⇒ Anstiftung ohne Erfolgswillen, zumeist aus der Motivation, den Täter wegen der begangenen Straftat überführen zu können. Unbestritten ist, dass der Lockspitzel als Teilnehmer der Vorsatztat

straflos bleibt, wenn er es nur zum \Rightarrow Versuch kommen lassen will. Die h.M. lässt auch denjenigen unbestraft, der es zwar zur \Rightarrow Vollendung, nicht aber zu einer materiellen Rechtsverletzung kommen lassen will. In allen genannten Fällen fehle der für die Teilnahme unverzichtbare Erfolgsvorsatz.

Heute herrschende Theorie zum Strafgrund der Teilnahme, der darin besteht, dass der Teilnehmer durch seine Mitwirkungs- oder Unterstützungshandlung vorsätzlich einen eigenen Rechtsgutangriff begeht, der aber in seiner Wirksamkeit von der Haupttat abhängig ist.

Zu unterscheiden sind \Rightarrow absolute Fahruntüchtigkeit und \Rightarrow relative Fahruntüchtigkeit.

(Synonym: Einzeltäter) Jede natürliche Person, die den Straftatbestand durch eigenes Handeln oder durch garantenpflichtwidriges Geschehenlassen eines Naturkausalverlaufs verwirklicht.

Strafvorschrift, die von jedermann verwirklicht werden kann.

**Akzessorietäts-
orientierte
Verursachungstheorie**
[§§ 25, 26]

**Alkoholbedingte
Fahruntüchtigkeit**
[§§ 315 c, 316]

Alleintäter
[§ 25 Abs. 1 Alt. 1]

Allgemeindelikt

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Allgemeine persönliche Merkmale

[§ 29]

Deliktsmerkmale, die zwar personenbezogen sind, aber bei jedem Delikt Bedeutung erlangen können. Dazu gehören die Schuldunfähigkeit, die verminderte Schuldfähigkeit, der Verbotsirrtum und die anerkannten Entschuldigungsgründe.

Alternative Kausalität

Sonderfall mehrerer zeitgleich in einem Erfolg wirksam gewordener Handlungen, die für sich gesehen, nicht aber zusammen hinweggedacht werden könnten, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Nach abgewandelter \Rightarrow *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede dieser Bedingungen für den Erfolg ursächlich.

Alternativverhalten, rechtmäßiges/ pflichtgemäßes



Tatbestandsausschluss wegen fehlender \Rightarrow objektiver Zurechnung bzw. wegen fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhangs beim fahrlässigen Erfolgsdelikt. Hat der Täter sich zwar sorgfaltswidrig verhalten und durch seine Handlung eine Ursache für den Erfolg gesetzt, bleibt er trotzdem straffrei, wenn derselbe Erfolg zur gleichen Zeit aufgrund eines Umstandes, der bereits unmittelbar in der Tatsituation angelegt war, auch dann eingetreten wäre, wenn sich der Täter in der kritischen Lage pflichtgemäß verhalten hätte.

(Synonym: dolus alternativus) Vorsatz zur Verwirklichung von zwei oder mehr Straftaten, die sich wegen ihrer tatbestandlichen Fassung gegenseitig ausschließen. Trotzdem bejaht die h.M. Vorsatz für alle Straftaten und lässt die versuchten Taten hinter der vollendeten Tat nur dann zurücktreten, wenn diese sich gegen höchstpersönliche Rechtsgüter desselben Rechtsgutträgers oder gegen nicht höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen richteten und gegenüber der vollendeten Tat nach Angriffsrichtung und Schwere nicht besonders ins Gewicht fallen. In allen übrigen Fällen besteht zum vollendeten Delikt Tateinheit.

⇒ Ausweispapier

Offerte eines ⇒ Vorteils und damit auf Abschluss einer ⇒ Unrechtsvereinbarung.

Vom Täter personenverschiedener ⇒ Mensch.

Alternativvorsatz

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Amtlicher Ausweis

Anbieten

[§§ 299, 331 f.]

Anderer

[z.B. §§ 185, 201 ff.,
211, 223 ff.]



Anders abwendbar

[§ 34 S. 1]



Nach objektivem ex-ante-Urteil geeignete Handlung, die Gefahr sofort und endgültig zu beenden. Stehen mehrere, gleich wirksame Mittel oder Einsatzmöglichkeiten eines Mittels zur Verfügung, so hat der Verteidiger das relativ mildeste Mittel zu wählen, also dasjenige, das am wenigsten gefährlich ist.

Aneignung(sabsicht)

[§§ 242, 249]



Zielgerichteter Wille, die Sachsubstanz oder den \Rightarrow funktionspezifischen Sachwert, wenn auch nur vorübergehend, der eigenen Verfügungsgewalt einzuverleihen. Das Interesse an der Sache kann darin bestehen, den Gegenstand behalten oder nur kurzfristig gebrauchen oder darüber dinglich verfügen zu wollen.

Angemessenheit

[§ 34 S. 2]



Sozialethische Schranke für Notstandshandlungen. Unangemessen ist eine Notstandshandlung, wenn das beeinträchtigte Rechtsgut nach Art. 1 Abs. 1 GG nicht abwägungsfähig ist, wenn die Tat gegen oberste Rechtsprinzipien verstößt oder wenn für den Träger des Erhaltungsguts besondere Duldungspflichten bestehen.

Angriff

[§ 32]



Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten, gleichgültig, ob die Bedrohung bezweckt oder ungewollt ist.
